

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 84/13 B

L 12 AS 2256/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 363/11 (SG Münster)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Stadt Rheine,
Klosterstraße 14, 48431 Rheine,
vertreten durch den Kreis Steinfurt,
Jobcenter Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.2007.
- 2 Dem sich seit Beginn des Jahres 2006 im SGB II-Leistungsbezug befindlichen Kläger zu 1 floss am 18.10.2006 eine Zahlung von 21 000 Euro zu. Dabei handelte es sich um einen Pflichtteilsanspruch aus dem Erbe seiner am 18.4.2006 verstorbenen Mutter, die ihm von dem als Alleinerben eingesetzten Bruder nach zivilgerichtlicher Auseinandersetzung überwiesen worden war. Der Beklagte bewertete dies als Vermögen und hob alsdann die Leistungsbewilligung auf. Im Klageverfahren hiergegen sind die Kläger erfolglos geblieben. Das LSG hat den Zufluss des Pflichtteilsanspruchs als Einkommen gewertet und es auf den Zeitraum vom 1.11.2006 bis 31.3.2007 verteilt. Diese Entscheidung ist nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das BSG rechtskräftig geworden.
- 3 Der Antrag der Kläger auf Weitergewährung der Leistungen nach dem SGB II wurde vom Beklagten abgelehnt, bestätigt durch das SG. Auch die Bewilligung von Leistungen für den Zeitraum ab dem 1.1.2007 blieb im Verwaltungsverfahren erfolglos. Das SG hat die Klage hiergegen insoweit abgewiesen, als es einen Leistungsanspruch bis zum 31.3.2007 verneint hat (*Urteil vom 11.11.2011*). Das LSG hat die Berufung der Kläger mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Zufluss aus dem Pflichtteil als Einkommen zu werten sei, das bei der Berechnung des Alg II Berücksichtigung finden müsse. Sowohl der Erbfall, als auch der Zufluss aus der Erbaus-einandersetzung seien während des laufenden Alg II-Bezugs eingetreten. Das Einkommen sei daher auf die folgenden Kalendermonate zu verteilen. Soweit das Einkommen vor dem Ende des Verteilzeitraumes verbraucht worden sei, seien keine bereiten Mittel mehr vorhanden und es bestehe erneut ein Leistungsanspruch. Dies sei ab dem 1.4.2007 der Fall (*Urteil vom 20.2.2013*). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 4 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG und machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG) im Hinblick auf die Frage geltend, ob ein Pflichtteilsanspruch Einkommen oder Vermögen sei, wenn er während des laufenden Leistungsbezugs nach erneuter Antragstellung zufließe. Zudem rügen sie Divergenz der Entscheidung des LSG zu der des BSG vom 8.6.1989 - 7 RAr 34/88 (*SozR 4100 § 138 Nr 25* - § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Gestalt eines übergangenen Beweisantrags, der Verletzung rechtlichen Gehörs und fehlerhafter Anwendung der modifizierten Zuflusstheorie.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Kläger formulieren zwar die Rechtsfrage, ob ein Pflichtteilsanspruch eines Anspruchstellers von Alg II-Leistungen anrechenbares Einkommen iS des § 11 SGB II oder nicht anrechenbares Vermögen iS des § 12 Abs 1 SGB II unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 12 Abs 2 SGB II darstelle, wenn der Geldzufluss im Rahmen eines laufenden Leistungsbezugs (nach erneuter Antragstellung) erfolgt. Es mangelt jedoch an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage.
- 8 Insoweit setzen sich die Kläger zwar mit Entscheidungen des BSG auseinander, insbesondere auch der ebenfalls im Rahmen der Divergenzrüge zitierten des 7. Senats zum Entfallen der Bedürftigkeit bei Anspruch und Zahlung eines Zugewinnausgleichs und der Entscheidung des BSG vom 6.5.2010 (B 14 AS 2/09 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 15) zur Verwertung eines Pflichtteilsanspruchs. Sie behaupten weiter, das BSG hätte sich mit der von ihnen gestellten Frage noch nicht ausdrücklich befasst. Dies genügt jedoch nicht, um die Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Insoweit hätte es einer Auseinandersetzung mit zwei weiteren Entscheidungen des BSG bedurft. Insbesondere hätten die Kläger darlegen müssen, warum sich angesichts der nachfolgenden Entscheidungen die Rechtsfrage nicht beantwortet bzw erneuter Klärungsbedarf besteht. So hat der erkennende Senat bereits am 30.9.2008 (B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15) entschieden: "Eine einmalige Einnahme, die nach der Antragstellung zufließt, ist grundsätzlich bis zu ihrem Verbrauch als Einkommen bei der Berechnung der Arbeitslosengeld II-Leistung zu berücksichtigen, es sei denn, die bisher bestehende Hilfebe-



dürftigkeit wird im Verteilzeitraum durch Einkommen - ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme - für mindestens einen Monat unterbrochen; die erneute Antragstellung allein unterbricht den Verteilzeitraum nicht." Der 14. Senat hat am 25.1.2012 (*B 14 AS 101/11 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 47*) erkannt: "Der Zeitpunkt des Erbfalls ist maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Erbschaft Einkommen oder Vermögen ist".

- 9 Die Beschwerdeführer haben auch den Zulassungsgrund der Divergenz nicht formgerecht dargelegt.
- 10 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gegeben. Sie liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Damit kommt sie nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil des BSG enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; s auch BSG vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B; vom 21.2.2001 - B 4 RA 35/00 B*). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht.
- 11 Es mangelt hier bereits an der Herausarbeitung eines abstrakten Rechtssatzes aus der benannten Entscheidung des BSG vom 8.6.1989, von dem das LSG abgewichen sein könnte. Die bloße Behauptung, die Anwendung der modifizierten Zuflusstheorie durch das LSG stehe im Widerspruch zu dieser Entscheidung genügt den Darlegungserfordernissen ebenso wenig wie der Vortrag, das BSG habe in der benannten Entscheidung die Ratenzahlungen aus dem Zugewinnausgleich als Vermögen und nicht als Einkommen gewertet, obwohl ein tatsächlicher Zufluss barer Mittel erfolgt war und das LSG weiche hiervon ab, indem es die Auszahlung des Pflichtteilsanspruchs als Einkommen werte. Es sind zur Begründung der Divergenzrüge jedoch keine Darlegungen zum konkreten Einzelfall oder einer Entscheidung in einem Einzelfall erforderlich, sondern dazu, dass das LSG andere rechtlich abstrakte Maßstäbe entwickelt habe, die denen des BSG widersprächen.



- 12 Auch im Hinblick auf die gerügten Verfahrensfehler fehlt es an hinreichenden Darlegungen.
- 13 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert dardun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG vom 29.9.1975 - 8 BU 64/75 - SozR 1500 § 160a Nr 14, RdNr 7; BSG vom 24.3.1976 - 9 BV 214/75 - SozR 1500 § 160a Nr 24, RdNr 2; BSG vom 18.2.1980 - 10 BV 109/79 - SozR 1500 § 160a Nr 36 RdNr 2*). Daran fehlt es hier.
- 14 Die Kläger behaupten zum einen einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das Übergehen eines Beweisantrags. Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit jedoch folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen sind die Kläger nicht gerecht geworden.
- 15 Sie haben zwar einen schriftsätzlich beim LSG gestellten Beweisantrag benannt. Sie haben jedoch nicht dargelegt, diesen auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrecht erhalten zu haben. Dies ist jedoch erforderlich, denn nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl zuletzt, BSG vom 7.2.2012 - B 13 R 392/10 B - RdNr 10; s auch BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - Juris RdNr 6*).



- 16 Im Hinblick auf die Gehörsrüge mangelt es bereits an einer eigenständigen Begründung in der Beschwerde der Kläger. Soweit der Beschwerdebegründung zu entnehmen sein könnte, dass die Kläger meinen, durch die von ihnen behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG in ihrem rechtlichen Gehör verletzt zu sein, genügt dies den Begründungserfordernissen nicht. Die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Beweisantrag) und des hierfür erforderlichen Vortrags können durch eine solche Rüge nicht umgangen werden (*vgl BSG vom 1.9.2011 - B 8 SO 26/11 B; BSG vom 12.2.2002 - B 11 AL 249/01 B; SozR 1500 § 160 Nr 34; SozR 1500 § 160 Nr 70; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 699 mwN*). Das Gericht hat zwar die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Dabei verletzt es das Gebot des rechtlichen Gehörs jedoch erst dann, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 15; vom 19.12.2011 - B 12 KR 42/11 B - Juris RdNr 17; vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN*). Dies behaupten die Kläger zwar, sie legen jedoch nicht dar, warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann. Sie stellen die mangelnde Berücksichtigung ihres Vortrags vielmehr in den Zusammenhang der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung und legen ausgehend von dieser dar, dass das LSG zu dem von ihnen für zutreffend befundenen Ergebnis hätte gelangen müssen. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte jedoch nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGE 14, 238 = WM 2008, 2084 unter Hinweis auf BVerfG vom 12.4.1983 - 2 BvR 678/81 ua - BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfG vom 7.7.1992 - 1 BvL 51/86 ua - BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; s auch BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - Juris RdNr 7*).
- 17 Soweit die Kläger eine unzutreffende Anwendung der modifizierten Zuflusstheorie rügen, benennen sie keinen Verfahrensfehler des LSG, sondern machen eine materiell-rechtlich ihrer Ansicht nach unzutreffende Subsumtion des Gerichts geltend. Dieses kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen. Eine inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts ist für sich genommen kein Zulassungsgrund.
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

